

Veröffentlicht am: 06.11.2019 um 17:56 Uhr

Im Zweifel für den Angeklagten

Urteil im Glandorfer Totschlag-Prozess gefallen

von Vivienne Kraus



Glandorf. Am Mittwochnachmittag fand der Glandorfer Totschlag-Prozess vor der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Osnabrück nach zwölf Prozesstagen ein Ende. Warum der Angeklagte das Gericht als freier Mann verlassen konnte.

Die Umstände des Todes hätten im vergangenen Indizienprozess nicht zweifelsfrei geklärt werden können, so begründete der Vorsitzende Richter der 6. Großen Strafkammer den Freispruch des Angeklagten. Die rechtsstaatliche Prüfung habe zwar ergeben, dass das Glandorfer Opfer in seiner Wohnung im Dezember 2018 einen unnatürlichen, gewaltsamen Tod starb, aber nicht die Schuld des Angeklagten belegt. Die Anklage hatte ihm vorgeworfen, das Opfer zunächst körperlich misshandelt und anschließend erstickt zu haben.

Entlastende Indizien

Telefonverbindungen, Zeugenaussagen und die Rekonstruktion zeitlicher Zusammenhänge in den Stunden vor und nach dem Tod des Opfers hätten den 56-jährigen Angeklagten entlastet. Während die Vielzahl der DNA-Spuren im Plädoyer der Staatsanwältin eindeutig die Schuld des Angeklagten untermauerte, erklärte das Gericht DNA-Spuren lediglich als Beleg für die Anwesenheit des Angeklagten in der Glandorfer Wohnung des Opfers. Beide Männer hatten zuvor für einen längeren Zeitraum zusammen in der Wohnung gelebt.

Zusätzlich unterstützte ein fehlendes Motiv des Angeklagten das Urteil des Landgericht Osnabrück. Trotz kleinerer Streitigkeiten mit verbalen Auseinandersetzungen hätten beide Männer ein freundschaftliches und fürsorgliches Verhältnis gehabt. Zudem würde der brutale Tatverlauf nicht mit dem Verhalten des Angeklagten nach der Tat übereinstimmen. In Sorge um seinen Freund hatte dieser in den Tagen nach dem

gewaltsamen Tod mehrmals versucht, das Opfer telefonisch und persönlich zu erreichen.

Während der Ermittlungen und des Prozesses hatte sich der 56-Jährige kooperativ gezeigt und die Schuld am Tod des befreundeten Glandorfers stets bestritten. So entschied das Gericht im Zweifel für den Freispruch des Angeklagten. Der 56-Jährige wurde umgehend aus der Untersuchungshaft entlassen.

Die Staatsanwaltschaft hatte eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren gefordert, unter anderem mit der Begründung, dass es in der Wohnung des Opfers außer marginalen DNA-Verunreinigungen keine genetischen Hinweise auf eine unbekannte dritte Person gegeben habe. Außerdem sei unter den Fingernägeln des Opfers eine besonders hohe Konzentration an DNA des Angeklagten gefunden worden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.